Markt Teisendorf
I/3-610-3/13

9. Änderung des Bebauungsplanes "Ufering" (freistehende Nebengebäude

Begründung

Nach der Satzung vom 14.10.1965 zum obengenannten Bebauungsplan dürfen Anlagen im Sinne von § 23 Abs. 5 BauNVO nur in den ausgewiesenen überbaubaren Flächen errichtet werden (§ 2 letzter Absatz). Aufgrund verschiedener Anträge soll jedoch der Bau von freistehenden Nebengebäuden (z. B. Gartenhäuschen, Gerätehäuschen, Holzlegen) unter den in der Änderungssatzung genannten Voraussetzungen ermöglicht werden.
Durch den Bau solcher Nebengebäude wird das Gesamtbild des Baugebietes nicht beeinträchtigt, zumal die Gestaltung der örtlichen landschaftsbezogenen Bauweise entsprechen muß. Im Hinblick auf die Energieeinsparung wird in nächster Zeit vermehrt mit dem Bau von Holzlegen zu rechnen sein.
Kosten durch diese Satzungsänderung entstehen der Gemeinde nicht.

Teisendorf, 07.05.1982

Lindner
1. Bürgermeister